

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Datum 13.05.2015

Anfrage der Fraktion CDU zur Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2015 zum Thema „Verkauf BVVG-Flächen contra städtischer Interessen“

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

die Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2015 zum Thema „Verkauf BVVG-Flächen contra städtischer Interessen“ habe ich in der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2015 mündlich vorgetragen. Die späte Zusendung der schriftlichen Ausführung bitte ich zu entschuldigen.

Die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) ist seit 1996 die Privatisierungs- und Bewirtschaftungsstelle des Bundes, die insbesondere den Flächenverkauf nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz sowie den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Privatisierungsgrundsätzen durchführt. Kernaufgabe liegt dabei im Flächenverkauf der ehemals volkseigene land- und fortwirtschaftlichen Flächen im Sinne der 3. DVO zum Treuhandgesetz in den neuen Bundesländern.

1. Hat die Stadt Cottbus eine Übersicht aller BVVG-Flächen im Stadtgebiet Cottbus?

Dem Fachbereich Immobilien liegt keine Übersicht über die im Eigentum der BVVG befindlichen Flächen innerhalb des Stadtgebietes vor. Die BVVG ist auch nicht verpflichtet, ihre Eigentumslage gegenüber der Stadt offenzulegen.

2. Wie muss man sich das Zusammenwirken/Abstimmen zwischen Stadt und BVVG vorstellen, wenn letztere beabsichtigt, Flächen im Stadtgebiet von Cottbus zum Verkauf auszuschreiben? Gibt es Vorkaufsrechte für eine Kommune oder ähnliche gesetzlich vorgeschriebene Privilegien?

In Vorbereitung der Vermarktung von Grundstücken durch die BVVG wird bei der Stadt Cottbus in der Regel grundstückskonkret nachgefragt, ob Eigentumsansprüche der Kommune im Sinne des Art. 21/22 des Einigungsvertrages i.V.m. dem Vermögenszuordnungsgesetz bestehen.

Diese Anfragen werden in enger Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen Stadtentwicklung, Grün- und Verkehrsflächen sowie Umwelt und Natur mit großer Sorgfalt im Hinblick auf städtische Interessen, den Widmungscharakter sowie anstehende Planverfahren geprüft.

Geschäftsbereich/Fachbereich
G IV / Fachbereich Immobilien
Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
sonst nach Vereinbarung

Ansprechpartner/-in
Frau Schlensog

Zimmer
3.004

Mein Zeichen
IV-23.1-ju

Telefon
03 55 / 6 12 22 70

Fax
03 55 / 612 13 22 70

E-Mail
anja.schlensog@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht dann für die Kommune, wenn es z.Bsp. planungsrechtliche Vorgaben gibt. Weiterhin bestehen gesetzliche Eigentumsansprüche mit kostenloser Übertragung laut Art. 21/22 des Einigungsvertrages i.V. mit dem Vermögenszuordnungsgesetz für Verwaltungs- und Finanzvermögen, z. Bsp. netzbildende, öffentlichen Verkehrsflächen. Voraussetzung ist dabei der Nachweis zum Gemeingebrauch mit Stichtag 03.10.1990. Grundstücke, für die kein Gemeingebrauch vor dem 03.10.1990 nachgewiesen werden kann, müssen durch die Stadt entgeltpflichtig erworben werden.

3. Welche BVVG-Flächen im Stadtgebiet Cottbus wurden seit 2010 verkauft und welche Flächen davon wurden durch die Stadt Cottbus erworben?

Die BVVG als Bundesbehörde ist gegenüber der Stadt Cottbus bezüglich ihrer Verkaufsabschlüsse nicht rechenschaftspflichtig. Somit kann die Stadt Cottbus hierzu keine Auskünfte geben.

Im Jahr 2013 wurde im Zusammenwirken mit den zu beteiligenden Fachbereichen innerhalb der Stadtverwaltung Cottbus, dem Ortsbeirat Branitz sowie der Stiftung Fürst-Pückler-Park und Schloss Branitz eine Fläche im Bereich des Branitzer Parkes für die sogenannte „Festwiese“ erworben (Gemarkung Sandow, Flur 112, Flurstück 197, 198).

4. Welche BVVG-Flächen im Stadtgebiet befinden sich gegenwärtig in der Ausschreibung und wie verhält sich die Stadt Cottbus zu diesen Verkaufsabsichten?

Dem Fachbereich Immobilien liegt keine Übersicht über gegenwärtige Ausschreibungen vor.

Bei konkreter Antragstellung durch die BVVG gegenüber der Stadt Cottbus werden, wie unter Punkt 2 bereits aufgeführt, Grundstücke flurstückskonkret geprüft.

In diesem Zusammenhang möchte ich beispielhaft auf einen aktuellen Vorgang in der Gemarkung Ströbitz, Flur 30, Flurstück 540 hinweisen. Hierbei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Betriebsstraße/Wirtschaftsweg mit einer Vielzahl von Anrainern. Die Fläche dient nicht dem Gemeingebrauch und lag auch bisher nicht in der Verwaltung der Stadt Cottbus. Derzeit steht die Stadtverwaltung bezogen auf die Klärung der tatsächlichen Verantwortung für diese fiskalische Fläche in Verhandlung mit der BVVG.

5. Ist es möglich, bei anstehenden Verkäufen durch die BVVG bzw. wenn die Stadt Cottbus von Verkäufen durch die BVVG erfährt, dass mit den jeweiligen Ortsbeiräten bzw. Bürgervereinen eine Abstimmung und Entscheidung für eine kommunale Kaufoption herbeigeführt wird?

Ja, das ist möglich. Die Ortsbeiräte / Bürgervereine werden zukünftig im Rahmen des Prüfverfahrens um Stellungnahme gebeten.

Die abschließende Entscheidungsfindung steht dabei im direkten Zusammenhang mit der Haushaltslage der Stadt Cottbus sowie den Auflagen der Kommunalaufsicht zur Haushaltsführung. Demnach ist nur die Umsetzung von Pflichtaufgaben zulässig. Zudem sind alle Folgekosten für die Bewirtschaftung maßgeblich darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen